



# Einwohnergemeinde Zwingen

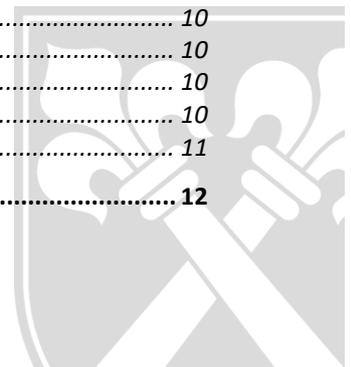
**Abwasserreglement der Gemeinde Zwingen**

**vom 20. März 2025**



# INHALTSVERZEICHNIS

<b>A.</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>3</b>
§ 1	<i>Geltungsbereich.....</i>	3
§ 2	<i>Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten .....</i>	3
§ 3	<i>Technische Ausführung .....</i>	3
§ 4	<i>Schadendienst .....</i>	3
<b>B.</b>	<b>ABWASSERANLAGEN DER GEMEINDE .....</b>	<b>4</b>
§ 5	<i>Genereller Entwässerungsplan .....</i>	4
§ 6	<i>Projektierung und Bau.....</i>	4
§ 7	<i>Enteignung .....</i>	4
§ 8	<i>Betrieb und Unterhalt.....</i>	4
§ 9	<i>Haftungsausschluss .....</i>	4
<b>C.</b>	<b>PRIVATE ABWASSERANLAGEN .....</b>	<b>4</b>
I.	<b>BEWILLIGUNGSPFLICHT.....</b>	<b>4</b>
§ 10	<i>Bewilligungspflicht .....</i>	4
II.	<b>VERSCHMUTZTES ABWASSER.....</b>	<b>5</b>
§ 11	<i>Anschlusspflicht .....</i>	5
III.	<b>NICHTVERSCHMUTZTES ABWASSER.....</b>	<b>5</b>
§ 12	<i>Nichtverschmutztes Abwasser.....</i>	5
IV.	<b>ERSTELLUNG, BETRIEB UND UNTERHALT, STILLEGUNG .....</b>	<b>5</b>
§ 13	<i>Grundsatz .....</i>	5
§ 14	<i>Unterhaltungspflicht .....</i>	5
§ 15	<i>Haftung .....</i>	5
§ 16	<i>Duldungs- und Auskunftspflicht .....</i>	6
<b>D.</b>	<b>FINANZIERUNG .....</b>	<b>6</b>
I.	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....</b>	<b>6</b>
§ 17	<i>Grundsatz .....</i>	6
§ 18	<i>Festlegung der Gebühren .....</i>	6
§ 19	<i>Vorfinanzierung und Selbsterschliessung.....</i>	7
§ 20	<i>Zahlungsmodalitäten Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren .....</i>	7
§ 21	<i>Zahlungsmodalitäten wiederkehrende und übrige Gebühren.....</i>	7
§ 22	<i>Verjährung.....</i>	7
II.	<b>ERSCHLIESSUNGSBEITRAG .....</b>	<b>7</b>
§ 23	<i>Erschliessungsbeitrag .....</i>	7
III.	<b>ANSCHLUSSGEBÜHREN .....</b>	<b>8</b>
§ 24	<i>Anschlussgebühren.....</i>	8
IV.	<b>WIEDERKEHRENDE GEBÜHREN .....</b>	<b>8</b>
§ 25	<i>Grundsatz .....</i>	8
§ 26	<i>Grundgebühr .....</i>	9
§ 27	<i>Mengengebühr.....</i>	9
§ 28	<i>Bei der Gebührenerhebung zu berücksichtigende Wassermengen .....</i>	9
§ 29	<i>Mengengebühr Regenabwasser.....</i>	9
§ 30	<i>Befreiung von der Abwassergebühr .....</i>	10
<b>E.</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>10</b>
§ 31	<i>Vollzug.....</i>	10
§ 32	<i>Rechtsschutz.....</i>	10
§ 33	<i>Strafbestimmungen .....</i>	10
§ 34	<i>Aufhebung des bisherigen Rechts.....</i>	10
§ 35	<i>Übergangsbestimmungen .....</i>	10
§ 36	<i>Inkrafttreten .....</i>	11
	<b>ANHANG ZUM ABWASSERREGLEMENT .....</b>	<b>12</b>



Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Zwingen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

# Abwasserreglement

## A. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde Zwingen und von Privaten.

<sup>2</sup> Die Bestimmung dieses Reglements sind auf Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer in derselben Weise anwendbar wie auf Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, sofern nicht ausdrücklich anders geregelt.

### § 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten

<sup>1</sup> Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde ist zur Lösung ihrer Aufgabe dem Zweckverband Abwasserregion Laufental Lüsseltal (ARA Zwingen) beigetreten.

<sup>3</sup> Sie fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.

<sup>4</sup> Behörden, Bevölkerung und Betriebe beachten bei ihrem gesamten Verhalten folgende Sorgfaltspflichten:

- a. sie vermeiden Abwasser, indem sie Wasser überlegt und dosiert verwenden,
- b. sie wenden wenn möglich keine Stoffe an, die Abwassersysteme oder Gewässer gefährden, und sie leiten diese Stoffe nicht in die Kanalisation ein,
- c. sie gehen mit wassergefährdenden Stoffen, die sich nicht vermeiden lassen, besonders zurückhaltend und vorsichtig um.

<sup>5</sup> Die Gemeinde ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende bzw. abwasservermindernde Massnahmen durchzuführen.

### § 3 Technische Ausführung

<sup>1</sup> Für die technische Ausführung der Anlagen zur Sammlung, Versickerung und Ableitung des Abwassers sind die gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände in der Regel verbindlich. Abweichungen sind zu begründen.

<sup>2</sup> Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungsweisend.<sup>1</sup>

### § 4 Schadendienst

Die Gemeinde unterstützt den Kanton bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerunreinigungen.

---

<sup>1</sup> Europäische Normen des Europäischen Komitees für Normung



## **B. Abwasseranlagen der Gemeinde**

### **§ 5 Genereller Entwässerungsplan**

Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) bildet die Grundlage für die Erstellung der Abwasseranlagen und die Art der Entwässerung der Einzugsgebiete.

### **§ 6 Projektierung und Bau**

Die Gemeinde erstellt die Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers im Rahmen des GEP.

### **§ 7 Enteignung**

<sup>1</sup> Die Gemeinde hat das für die Erstellung der Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers benötigte Areal oder Durchleitungsrecht zu erwerben. Soweit keine Verständigung über den Erwerb des Areals oder des Durchleitungsrechtes möglich ist, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

<sup>2</sup> Für die Planaufgabe und das Enteignungsverfahren gelten die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

### **§ 8 Betrieb und Unterhalt**

Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der Abwasseranlagen. Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.

### **§ 9 Haftungsausschluss**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die trotz ordnungsgemässer Erstellung, Betrieb und Unterhalt durch die Abwasseranlagen entstehen.

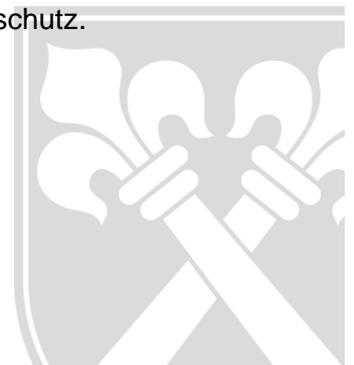
## **C. Private Abwasseranlagen**

### **I. Bewilligungspflicht**

#### **§ 10 Bewilligungspflicht**

<sup>1</sup> Für den Anschluss einer Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation, für die Erweiterungen oder Änderungen des Entwässerungssystems sowie für die Versickerung oder die Einleitung von nichtverschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer ist eine Bewilligung des Gemeinderates, in bestimmten Fällen zudem eine Bewilligung des Kantons, notwendig.

<sup>2</sup> Soll das Abwasser eines Grundstücks gemäss dem GEP direkt in einen nicht kommunalen Kanal geleitet werden, so stellt die Gemeinde die Unterlagen dem Werkeigentümer zur Prüfung und Stellungnahme zu. Der Gemeinderat erteilt die Kanalisationsbewilligung unter Berücksichtigung der Auflagen des Werkeigentümers. Vorbehalten bleibt die kantonale Abwasserbewilligung gemäss § 7 Abs. 2 und § 9 des Gesetzes über den Gewässerschutz.



## II. Verschmutztes Abwasser

### § 11 Anschlusspflicht

<sup>1</sup> Alle Liegenschaften, bei welchen Schmutzabwasser anfällt und die sich im Bereich der öffentlichen Kanalisation befinden, müssen an das Mischabwasser- oder Schmutzabwassersystem angeschlossen werden.

<sup>2</sup> Der Kanton kann Landwirtschaftsbetrieben mit Nutztierhaltung erlauben, das Abwasser direkt landwirtschaftlich zu verwerten, wenn die Bedingungen von Artikel 12 Absatz 4 des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz (GSchG) erfüllt sind.

## III. Nichtverschmutztes Abwasser

### § 12 Nichtverschmutztes Abwasser

<sup>1</sup> Nichtverschmutztes Abwasser soll wo möglich auf dem Grundstück selbst versickert werden. Ist dies nicht möglich, gelten die Bestimmungen des GEP.

<sup>2</sup> Die Grundeigentümerschaft ist verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zur Umsetzung von Abs. 1 zu treffen.

<sup>3</sup> Anlagen für die Regenwassernutzung mit Anschluss an die Abwasserentsorgung werden mit einem Wasserzähler ausgerüstet.

## IV. Erstellung, Betrieb und Unterhalt, Stilllegung

### § 13 Grundsatz

<sup>1</sup> Die private Abwasseranlage endet nach dem Anschlussstück an die öffentliche Kanalisation.

<sup>2</sup> Der Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde darf nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden. Der Gemeinderat kann einen oder mehrere geeignete Unternehmer bestimmen. Der Anschluss an die öffentliche Abwasserleitung muss der Gemeinde zur Abnahme und Prüfung im offenen Graben gemeldet werden.

<sup>3</sup> Die Grundeigentümerschaft trägt die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sowie für deren fachgerechten Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde inkl. der Einmessung durch den Geometer.

<sup>4</sup> Die Gemeinde kann ungenützte Anschlussleitungen gestützt auf eine rechtskräftige Stilllegungsverfügung abtrennen. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers der Anschlussleitung.

### § 14 Unterhaltspflicht

<sup>1</sup> Private Abwasseranlagen müssen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sowie gemäss den gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände unterhalten und instand gestellt werden.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann von der Grundeigentümerschaft den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind.

### § 15 Haftung

Die Grundeigentümerschaft haftet für alle Schäden, die durch ihre privaten Abwasseranlagen verursacht werden.



## § 16 Duldungs- und Auskunftspflicht

Für Kontrollzwecke ist den Gemeindebehörden oder den von ihnen beauftragten Organen der Zutritt zu den Abwasseranlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen.

## D. Finanzierung

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 17 Grundsatz

<sup>1</sup> Das Kanalisationswesen der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

<sup>2</sup> Die Kosten der Gemeinde für Bau, Betrieb, Unterhalt und Ersatz ihrer Abwasseranlagen sowie die von den Kläranlagenbetreibern überbundenen Kosten werden der Grundeigentümerschaft belastet, und zwar in Form von:

- a. Erschliessungsbeiträge (Vorteilsbeiträge) für die Möglichkeit des Anschlusses an die Abwasseranlagen der Gemeinde
- b. Anschlussgebühren für den Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde
- c. Wiederkehrende Grundgebühren
- d. Mengengebühren
- e. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen
- f. Für Abwässer, für deren Behandlung in der ARA aufgrund ihrer besonderen Beschaffenheit Zusatzkosten entstehen oder für deren Beseitigung spezielle Verfahren nötig sind, kann der Verursacher an den daraus entstehenden Kosten beteiligt werden.

<sup>3</sup> Im Falle einer Änderung der Eigentumsverhältnisse veranlasst die Grundeigentümerschaft bei der Gemeinde die Abrechnung der bis zum Eigentums- bzw. Besitzübergang angefallenen Gebühren.

<sup>4</sup> Die bisherige Grundeigentümerschaft haftet gegenüber der Gemeinde bei Änderung der Eigentumsverhältnisse für die Gebühren gem. Abs. 2 lit. c-f, die bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs angefallen sind. Bei Änderung der Besitzverhältnisse (Miete, Baurecht) haftet die Grundeigentümerschaft für die Gebühren gem. Abs. 2 lit. c-f, die bis zum Zeitpunkt des Besitzübergangs angefallen sind.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen die Gebühren gem. Abs. 2 lit. c-f ganz oder teilweise erlassen.

<sup>6</sup> Für Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gem. Abs. 2 lit. a und b, die bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs angefallen sind, haften die bisherige und die neue Grundeigentümerschaft, solidarisch.

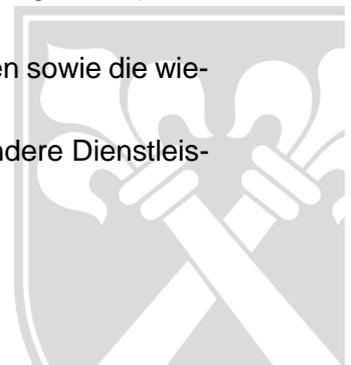
#### § 18 Festlegung der Gebühren

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gem. § 17 Abs. 2 lit. a und b fest.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung legt die Grundgebühr und die jährliche Abwassergebühr (Mengengebühr) gem. § 17 Abs. 2 lit. c-f fest.

<sup>3</sup> Die Berechnungsansätze der Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren sowie die wiederkehrenden Gebühren sind im Anhang des Reglements festgehalten.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat legt die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen gem. § 17 Abs. 2 lit. e in einer separaten Verordnung fest.



## **§ 19 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung**

<sup>1</sup> Wird die Erstellung von Erschliessungsanlagen gemäss Genereller Entwässerungsplanung (GEP) verlangt, bevor die Gemeinde einen entsprechenden Kredit bewilligt hat, so kann der Gesuchsteller die erforderlichen Mittel vor der Erteilung der Baubewilligung vorschliessen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat vereinbart mit dem Gesuchsteller bzw. der Gesuchstellerin einen Erschliessungsvertrag. Dieser umfasst unter anderem den Umfang des Projekts, die Erstellungskosten, den Kostenverteiler sowie den Rückzahlungsmodus.

<sup>3</sup> Die Erschliessungsanlagen werden von der Gemeinde gebaut.

<sup>4</sup> Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten kommunalen Abwasseranlagen mitbenützen, so haben sie vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag zu leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden des Vorschusspflichtigen Gesuchstellers bzw. der vorschusspflichtigen Gesuchstellerin ein.

<sup>5</sup> Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel dem vorschusspflichtigen Gesuchsteller bzw. der vorschusspflichtigen Gesuchstellerin unter Verrechnung seiner bzw. ihrer geschuldeten Anschlussgebühren zinslos zurück.

## **§ 20 Zahlungsmodalitäten Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren**

<sup>1</sup> Die Erschliessungsbeiträge (Vorteilsbeiträge) werden nach der Erstellung der Abwasseranlagen der Gemeinde erhoben. Sie sind innert 60 Tagen ab Rechnungsstellung fällig.

<sup>2</sup> Drei Viertel der voraussichtlichen Anschlussgebühr werden bei Baubeginn erhoben. Der Betrag ist innert 60 Tagen ab Rechnungsstellung fällig.

<sup>3</sup> Die definitive Anschlussgebühr wird nach Vorliegen der Endschätzung der kantonalen Gebäudeversicherung (BGV) erhoben. Sie ist innert 60 Tagen ab Rechnungsstellung fällig.

Bei einem Um- oder Erweiterungsbau wird die Anschlussgebühr erhoben, wenn die Revisions- bzw. Nachschätzung vorliegt.

<sup>5</sup> Für Zahlungen nach dem Fälligkeitstermin wird ein Verzugszins erhoben, dessen Höhe der Gemeinderat festsetzt. Er kann nicht höher sein als der Verzugszins bei den Staatssteuern im Jahr der Fälligkeit der Forderung.

## **§ 21 Zahlungsmodalitäten wiederkehrende und übrige Gebühren**

<sup>1</sup> Die wiederkehrenden und übrigen Gebühren werden von dem Tage an erhoben, an dem die Liegenschaft an die Abwasserbeseitigung der Gemeinde angeschlossen ist.

<sup>2</sup> Die wiederkehrenden Gebühren und zugehörigen Akontozahlungen sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

## **§ 22 Verjährung**

Der Anspruch auf sämtliche Gebühren und Beiträge verjährt nach 5 Jahren ab Rechnungsstellung.

## **II. Erschliessungsbeitrag**

### **§ 23 Erschliessungsbeitrag**

<sup>1</sup> Die Grundeigentümerschaft muss der Gemeinde einen Erschliessungsbeitrag leisten, wenn die Möglichkeit des Anschlusses an die Abwasseranlagen der Gemeinde vorhanden ist und das Grundstück zonenrechtlich baulich genutzt werden kann.



<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt einen ausserordentlichen Erschliessungsbeitrag fest, wenn das Grundstück nicht innerhalb des Siedlungsgebietes liegt. Er orientiert sich dabei an den tatsächlichen Kosten.

<sup>3</sup> Der Erschliessungsbeitrag (Vorteilsbeitrag) wird nach der Erstellung der Abwasseranlagen der Gemeinde erhoben.

<sup>4</sup> Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der Fläche des erschlossenen Grundstücks.

### III. Anschlussgebühren

#### § 24 Anschlussgebühren

<sup>1</sup> Die Grundeigentümerschaft muss der Gemeinde eine Anschlussgebühr leisten, wenn das Gebäude bzw. die Hausinstallation an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen ist.

<sup>2</sup> Ein bereits geleisteter Erschliessungsbeitrag wird bei der Rechnungsstellung der Anschlussgebühr in Abzug gebracht.

<sup>3</sup> Die Anschlussgebühr berechnet sich bei Neubauten nach dem indexierten Brandlagerwert, der von der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV) ermittelt wird.

<sup>4</sup> Bei Um- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr auf den durch die BGV ausgewiesenen Mehrwert des indexierten Brandlagerwertes erhoben.

<sup>5</sup> Reduziert sich der indexierte Brandlagerwert, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Beiträge.

<sup>6</sup> Nach Rückbau und Neubau eines Gebäudes, werden früher bezahlte Anschlussgebühren nominal angerechnet. Die Grundeigentümerschaft muss den Nachweis für früher bezahlte Anschlussgebühren erbringen.

<sup>7</sup> Bei der Ermittlung der Anschlussgebühren nicht berücksichtigt werden:

- a. bei bestehenden Liegenschaften die nachgewiesenen Kosten für wertvermehrende Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wasser- oder Energieeinsparung sowie dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen
- b. bei baubewilligungspflichtigen Neu- und Umbauten die nachgewiesenen Kosten von Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wassereinsparung und dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen sowie die nachgewiesenen Kosten für Energiesparmassnahmen, die deutlich über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen

<sup>8</sup> Die Abzüge gemäss Absatz 7 müssen in jedem Fall durch die Grundeigentümerschaft mittels des Berechnungsformulars für energetischen Mehrwert detailliert ausgewiesen und belegt werden.

<sup>9</sup> Der Gemeinderat ist ermächtigt, Anschlussgebühren für Bauten von gemeinnützigen Institutionen, wie z.B. Alters- und Pflegeheime, öffentlichen Schulen, öffentlichen Sportanlagen etc. zu ermässigen oder zu erlassen.

### IV. Wiederkehrende Gebühren

#### § 25 Grundsatz

Die wiederkehrenden Gebühren werden in Form

- a. einer Grundgebühr und
  - b. einer Gebühr aufgrund der jährlichen Wasserbezugsmenge
- in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Die Rechnungstellung erfolgt in der Regel einmal jährlich.



## **§ 26 Grundgebühr**

<sup>1</sup> Zur Deckung der mengenunabhängigen Fixkosten der Abwasserbeseitigung wird eine jährliche Grundgebühr pro Nutzungseinheit erhoben. Sie setzt einen Anschluss der Nutzungseinheit an die Abwasserbeseitigung der Gemeinde voraus. Die Grundgebühr ist auch zu bezahlen, wenn kein Wasser bezogen wird.

<sup>2</sup> Als Nutzungseinheit gilt der Haushalt bei Einfamilienhäusern, jede Wohnung bei Mehrfamilienhäusern sowie jede räumliche Einheit, in der ein Gewerbe betrieben wird, bei Wohn-, Industrie- und Gewerbeliegenschaften.

<sup>3</sup> Massgebend für die Erhebung der Anzahl Nutzungseinheiten ins der 30. September (Stichtag).

<sup>4</sup> Wird ein Gewerbe in einem Haushalt eines Einfamilienhauses oder in der Wohnung eines Mehrfamilienhauses durch ein Mitglied des Haushaltes oder einen Bewohner oder eine Bewohnerin der Wohnung massgeblich selbst geführt, so gelten Haushalt bzw. Wohnung und Gewerbe nur als eine gebührenpflichtige Nutzungseinheit.

<sup>5</sup> Gewerbeeinheiten, die kein Personal beschäftigen und für ihre Tätigkeit kein Wasser von der WVZ beziehen, werden auf Antrag und Nachweis von der Grundgebühr befreit.

## **§ 27 Mengengebühr**

<sup>1</sup> Die Mengengebühr bemisst sich nach dem Wasserbezug.

<sup>2</sup> Nach jeder Ablesung wird die Mengengebühr für die seit der letzten Ablesung bis zum Zeitpunkt der Zwischenablesung bezogene Wassermenge der Grundeigentümerschaft in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Die Mengengebühr ist auch bei übermässigem Wasserverbrauch als Folge defekter Hausinstallationen geschuldet.

## **§ 28 Bei der Gebührenerhebung zu berücksichtigende Wassermengen**

<sup>1</sup> Werden mehr als 20% der verbrauchten Wassermenge nachweislich nicht in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation abgeleitet, wird diese Menge bei der Gebührenerhebung in Abzug gebracht.

<sup>2</sup> Der Nachweis für die nicht gebührenpflichtige Abwassermenge ist durch die Wasserbezügerinnen bzw. Wasserbezüger in der Regel durch von der Gemeinde abgenommene Wasserzähler zu erbringen. Die Kosten der Installation gehen zu Lasten des Wasserbezügers.

<sup>3</sup> Die gem. §12 Abs. 3 ermittelten Regenwassermengen werden bei der Gebührenerhebung berücksichtigt.

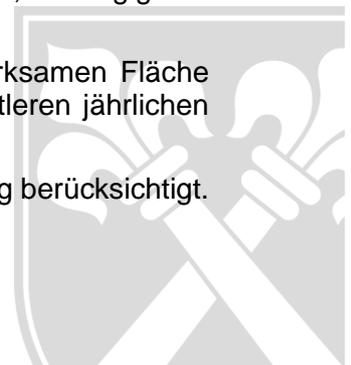
<sup>4</sup> Abwassermengen aus privaten Wasserversorgungen (Quellen, Grundwasser) werden bei der Gebührenerhebung berücksichtigt. Für die Erhebung dieser Abwassermenge ist die Gemeinde zuständig.

## **§ 29 Mengengebühr Regenabwasser**

<sup>1</sup> Die Mengengebühr für die Ableitung von Regenabwasser bemisst sich nach der Menge ( $m^3$ ) Wasser, die von der tatsächlich angeschlossenen Fläche ( $m^2$ ) eingeleitet wird, abhängig von der privaten Entwässerung (Mischsystem oder Trennsystem).

<sup>2</sup> Die Abwassermenge wird berechnet aus der angeschlossenen abflusswirksamen Fläche multipliziert mit der mittleren jährlichen Niederschlagsmenge  $1.0 m^3/m^2$  (mittleren jährlichen Niederschlagsmenge von 1'000 mm pro Jahr).

<sup>3</sup> Regenabwasser von mehr als  $50 m^3/Jahr$  werden bei der Gebührenerhebung berücksichtigt. Für die Erhebung dieser Abwassermenge ist die Gemeinde zuständig.



## **§ 30 Befreiung von der Abwassergebühr**

<sup>1</sup> Landwirtschaftsbetriebe, die nicht an die kommunale Abwasseranlage angeschlossen sind, werden von der jährlichen Abwassergebühr befreit.

<sup>2</sup> Bei landwirtschaftlicher Nutztierhaltung kann ein Teil des Abwassers in Abzug gebracht werden, insofern die Nutztiere an einer Wasserentnahmestelle getränkt werden, bei der das Wasser durch die Gemeinde gemessen wird. Die Höhe der Abzüge werden im Anhang zu diesem Reglement geregelt.

## **E. Schlussbestimmungen**

### **§ 31 Vollzug**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

<sup>2</sup> Kommt die Grundeigentümerschaft ihren gesetzlichen oder reglementarischen Pflichten trotz einer rechtskräftigen Verfügung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde oder des Gemeinderates nicht nach, so kann die verfügende Instanz eine Ersatzvornahme anordnen.

### **§ 32 Rechtsschutz**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der zuständigen Gemeindebehörden, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen sonstige Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

<sup>3</sup> Gegen sonstige Verfügungen sowie Beschwerdeentscheide des Gemeinderates, die sich auf das vorliegende Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

### **§ 33 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.

<sup>2</sup> Die Anfechtung des Strafbefehls richtet sich nach § 82 Gemeindegesetz.

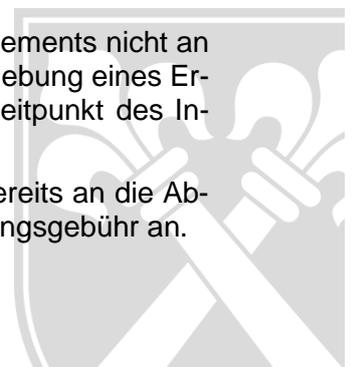
### **§ 34 Aufhebung des bisherigen Rechts**

Das Abwasserreglement der Gemeinde Zwingen vom 15.06.2016 wird aufgehoben.

### **§ 35 Übergangsbestimmungen**

1 Für bereits erschlossene Grundstücke, welche bei Inkrafttreten dieses Reglements nicht an die Abwasserbeseitigung der Gemeinde angeschlossen sind, wird auf die Erhebung eines Erschliessungsbeitrags während einer Übergangsfrist von 5 Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements verzichtet.

2 Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die Abwasserbeseitigung der Gemeinde angeschlossen sind, fällt keine Erschliessungsgebühr an.



### **§ 36 Inkrafttreten**

Beschlossen an der Einwohner-Gemeindeversammlung vom 20. März 2025.

Das Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2025 in Kraft. Die Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion bleibt vorbehalten.

Im Namen des Gemeinderates

Sign.  
Gemeindepräsident

Sign.  
Gemeindevorwalter



# Anhang zum Abwasserreglement

## A. Beiträge und Gebühren

Alle Beträge und Gebühren verstehen sich exkl. MWST. Diese wird separat erhoben.

### 1. Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren

Die einmaligen Gebühren sind indexiert. Verwendet wird der BGV-Index der Versicherungswerte. Der Indexstand bei Inkrafttreten des Reglements beträgt 146 Punkte.

#### 1.1 Erschliessungsbeitrag (§ 23 Reglement)

Der Erschliessungsbeitrag beträgt CHF 9.00 pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche

#### 1.2 Anschlussgebühr (§ 24 Reglement)

Die Anschlussgebühr beträgt 2.2% des indexierten Brandlagerwertes.

### 2. Wiederkehrende Abwassergebühren

#### 2.1 Grundgebühr (§ 26 Reglement)

Die Grundgebühr beträgt CHF 60.00 pro Jahr und pro Nutzungseinheit.

#### 2.2 Mengengebühr (§ 27 Reglement)

Die Mengengebühr beträgt CHF 1.40 pro m<sup>3</sup> bezogenen Wassers. Das gem. §12 Abs. 3 ermittelte Regenwasser unterliegt der gleichen Mengengebühr.

#### 2.3 Mengengebühr Regenabwasser (§ 29 Reglement)

Die Mengengebühr gem. §29 Abs. 3 beträgt CHF 1.40 pro m<sup>3</sup>.

#### 2.4 Wiederkehrende Gebühren vom Gemeinwesen (§ 26 und 27 Reglement)

2.4.1 Abwassergrund- und -mengengebühr für öffentliche Brunnen nach periodischer Verbrauchsüberprüfung gemäss § 26 und 27 des Reglements sowie Ziff. 2.1 und 2.2 des Anhangs.

2.4.2 Abwassergrund- und -mengengebühr für öffentliche Gebäude und Anlagen sowie gemeindeeigene Liegenschaften gemäss § 26 & 27 des Reglements sowie Ziff. 2.1 und 2.2 des Anhangs.

2.4.3 Regenabwasser für öffentliche Gebäude und Anlagen sowie gemeindeeigene Liegenschaften gem. § 29 und Ziff. 2.3 des Anhangs.

#### 2.5 Landwirtschaftsbetriebe (§ 30 Reglement)

Bei Nutztierhaltung werden pro Grossvieheinheit 20m<sup>3</sup> pro Jahr von der Abwassergebühr befreit. Berechnungsbasis ist die Anzahl Grossvieheinheiten per 30. September. Die Meldung der Grossvieheinheiten erfolgt durch den Landwirt. Die Grossvieheinheiten werden wie folgt berechnet:

1 Kuh	= 1.0 Grossvieheinheit
1 Rind	= 0.8 Grossvieheinheit
1 Kalb	= 0.3 Grossvieheinheit
1 Pferd	= 0.8 Grossvieheinheit
1 Stute mit Fohlen	= 1.5 Grossvieheinheit
1 Schaf	= 0.1 Grossvieheinheit
1 Milchziege	= 0.2 Grossvieheinheit

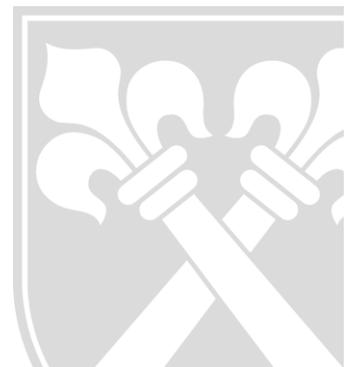


1 Schwein = 0.5 Grossvieheinheit  
1 Huhn = 0.01 Grossvieheinheit

Der Gemeinderat bestimmt die Landwirtschaftsbetriebe, die Abwasser in Abzug bringen können.

### **3. Bewilligungsgebühr (§ 10 Reglement)**

Die Bewilligungsgebühr beträgt 10 % der Gebühr der jeweiligen kantonalen Baubewilligung für das entsprechende Projekt.



#### **4. Definition Gewerbe**

Unter Gewerbe wird eine gemäss Art. 2 lit. a. Handelsregisterverordnung (HReg.V) definierte selbstständige, auf dauernden Erwerb gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit verstanden, die innerhalb des Versorgungsgebiets der Gemeindeausgeübt wird.

Wird ein Gewerbe in mehreren räumlich getrennten Einheiten ausgeübt, etwa in einem Bürogebäude, einer Lagerhalle und einer Fabrikationshalle, so gilt jede räumliche Einheit als Nutzungseinheit.

